

Das Vereinsrecht

Anhang

Ersteintragung eines Vereins

A. Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht (Vereinsregister)

Der Verein ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung, für die Sie unter D ein Muster finden, ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durchzuführen. D.h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele:

a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.

b) Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.

c) Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher haben alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam durchzuführen.

Die Unterschrift(en) unter der Anmeldung ist/ sind von einer Notarin oder einem Notar oder dem Ortsgericht zu beglaubigen. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus. Einzureichende Protokolle und Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

B. Satzungserfordernisse

Die Satzung muss enthalten:

1. Name (muss sich von den Namen anderer Vereine am Ort unterscheiden) §§ 57, 65 BGB

2. Sitz des Vereins, §§ 57, 24 BGB

3. Zweck (nicht wirtschaftlicher) §§ 57, 21 BGB

4. Eintragsabsicht § 57 BGB

(ausdrückliche Nennung empfiehlt sich, da ein „e.V.“ im Namen die Eintragsabsicht möglicherweise nicht ausreichend signalisiert)

27

Weiterhin hat (soll) die Satzung Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

5. Eintritt (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren) § 58 Nr. 1 BGB

6. Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein; Form, Zeitpunkt, Ausschluss, Ausschlussgründe) § 58 Nr. 1 BGB

7. Beiträge (ob und welche; Angabe der Höhe nicht erforderlich) § 58 Nr. 2 BGB

8. Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, evtl. Amtsdauer und Vertretungsregelung) §§ 58 Nr. 3, 26 BGB

9. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung: § 58 Nr. 4 BGB

a) in den durch Satzung bestimmten Fällen §§ 36, 37, 40 BGB

b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) §§ 36, 40 BGB

c) wenn der in der Satzung bestimmte Teil von Mitgliedern dies verlangt (dieser Anteil muss weniger als 50 % bzw. _ betragen, die zahlenmäßige Angabe – z.B. 10 Mitglieder – ist unzulässig) oder – falls in der Satzung nicht geregelt – 1/10 der Mitglieder dies verlangt (zwingendes Recht) §§ 37 Abs. 1, 40 BGB

10. Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich oder durch 58 Nr. 4 Aushang oder in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Leitung der Mitgliederversammlung, evtl. Einladungsfrist)

11. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokollbuch, 58 Nr. 4 Niederschrift, von wem zu unterschreiben)

Die Satzung kann enthalten (Beispiele):

1. Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
2. Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (z.B. Deutscher Fußballbund)
3. Verschiedene Arten der Mitgliedschaften (z.B. aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben und hat die Angabe des Tages der Errichtung (=Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu enthalten.

Übernehmen Sie Mustersatzungen nicht unbesehen, sondern prüfen Sie ihre Brauchbarkeit gerade für Ihren Verein

C. Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
3. die gefassten Beschlüsse,
4. die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,
5. Angaben zur Wahl des Vorstands (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder; das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben, Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden), Annahme der Wahl durch die Gewählten,
6. Unterschrift(en) der Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben. Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

D. Muster für die Anmeldung des Vereins

(Briefkopf des Vereins) (Ort, Datum)

An das

Amtsgericht

-Vereinsregister-

Ich, der unterzeichnete Vorstand

(bzw.)

Wir, die unterzeichneten Vorstandsmitglieder, übersende(n):

- a) Urschrift und eine Abschrift der Satzung,
- b) Abschrift des Gründungsprotokolls mit Wahl des Vorstands, (evtl.)
- c) Gemeinnützigkeitsbescheinigung,

und melde(n) den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in:

Folgende(s) Vorstandsmitglied(er) ist/sind zur Vertretung des Vereins berechtigt:

(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift aller zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder)

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl. Die Unterschrift(en) ist/sind von einer Notarin oder einem Notar oder dem *Ortsgericht* zu beglaubigen. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus.)

Beim Amtsgericht sind einzureichen:

1. Urschrift (Original) und eine Abschrift (Kopie) der Satzung, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, mit Angabe des Tages der Errichtung der Satzung,

2. Abschrift (Kopie) des Gründungsprotokolls, aus dem sich die Wahl des Vorstands ergibt, unterschrieben von der/den Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben,

3. Anmeldung mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

Quelle: Merkblatt für Vereine (Neugründung und Ersteintragung) Herausgegeben vom OLG Frankfurt am Main

29

Die weiteren Eintragungen im Vereinsregister

1. Was ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden?

- jede Änderung des Vorstands unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls (bei Amtsniederlegungen: Abschrift des Niederlegungsschreibens, falls sich die Amtsniederlegung nicht aus dem Protokoll ergibt),
- jede Satzungsänderung und -neufassung unter Vorlage von Urschrift und Abschrift des Protokolls sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung; bei Satzungsneufassung zusätzlich Urschrift und Abschrift der neu gefassten Satzung (bitte beachten Sie, dass Änderungen der Satzung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit erlangen, § 71 BGB);
- die Auflösung des Vereins (Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren hat der Vorstand zur Eintragung anzumelden. Wurde der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Anmeldung eine Abschrift des Protokolls und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen).

Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, der Verpflichtung zur Anmeldung unverzüglich beizukommen.

2. Form der Anmeldung

Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen. D.h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele:

a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.

b) Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.

c) Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher haben alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam durchzuführen. Die Unterschrift(en) unter der Anmeldung ist/sind von einer Notarin oder einem Notar oder dem Ortsgericht zu beglaubigen. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus. Die Unterschriftsbeglaubigung ist auch dann erforderlich, wenn die betreffende(n) Unterschrift(en) aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt ist/sind. Einzureichende Protokolle oder Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

30

3. Form und Inhalt des Protokolls

Die Protokolle sollten möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:

- a) - den Ort und den Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Schriftführerin/ des Schriftführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war (so ist bei Satzungsänderungen anzukündigen: „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder bei Neufassung: „Neufassung der Satzung“. Ankündigungen wie „Satzungsänderung“, „Anträge“, „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam zu beschließen),

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, insbesondere wenn die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält;

b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und eventuell die Wahlen. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift zu bezeichnen. Es muss außerdem ersichtlich sein, dass die gewählte(n) Person(en) die Wahl angenommen hat/haben.

Bei Satzungsänderungen muss der ordnungsgemäß beschlossene Wortlaut angegeben sein. Wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann ist darin zu vermerken, dass sich der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll ergibt. Diese Anlage ist als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom ...“ zu überschreiben und muss wie das Protokoll unterschrieben sein.

c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen haben.

Bitte beachten Sie, dass einzureichende Protokollabschriften wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen müssen.

Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

31

Vorschläge für Anmeldungstexte

1. VORSTANDSÄNDERUNG

An das Amtsgericht

-Vereinsregister- zu Aktenzeichen __ VR ____

Unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls vom ... melde(n) ich /wir die Vorstandsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister an. Neue Vorstandsmitglieder sind nunmehr:

(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift der neuen Vorstandsmitglieder)

Ausgeschieden sind:

.....
.....
.....

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in
vertretungsberechtigter Zahl, notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)

2. SATZUNGSÄNDERUNG

An das Amtsgericht

-Vereinsregisterzu

Aktenzeichen __ VR _____

Unter Übersendung von Urschrift und einer Abschrift des Protokolls vom ... sowie einer
Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung melde(n) ich/wir die Änderung der
Satzung in den §§ ... zur Eintragung in das Vereinsregister an.

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in
Vertretungsberechtigter Zahl, notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)

3. SATZUNGSNEUFASSUNG

An das Amtsgericht

-Vereinsregisterzu

Aktenzeichen __ VR _____

Unter Übersendung von Urschrift und einer Abschrift des Protokolls vom ... nebst
Urschrift und einer Abschrift der neu gefassten Satzung vom ... sowie einer Abschrift der
Einladung zur Mitgliederversammlung melde(n) ich/wir die Satzungsneufassung zur
Eintragung in das Vereinsregister an.

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in
vertretungsberechtigter

Zahl, notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)